

- 4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Friedensgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- 6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§11 MITWIRKUNGSPFLICHT

Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung an Verfahren des Friedensgerichts verpflichtet. Zeugen und Zeuginnen sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet. Das Verstoßen hiergegen ist in der Regel als parteischädigendes Verhalten zu werten und mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Die geladenen Zeug*innen sind über die möglichen Konsequenzen eines unentschuldigten Fernbleibens in der Ladung zu belehren.

§12 ENTSCHEIDUNG

- 1) Der Entscheidung des Friedensgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- 2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Friedensgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Friedensgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- 4) Das Friedensgericht entscheidet nach freier Überzeugung.
- 5) Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Friedensgerichts können alle Beteiligte nur beim Bundesfriedensgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung einlegen.

§13 EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

- 1) Das Friedensgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen, ausgenommen die Verfügung eines Parteiausschlusses.
- 2) Die Verfügung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen alleindurch die*den Vorsitzende*n ergehen. Die*der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.
- 3) Gegen eine Entscheidung gem. Pkt. 2. kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde einlegen. Die*der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§14 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht gerechtfertigt, kann das Friedensgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 1) Verwarnung,
- 2) Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämter- fähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und
- 3) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.

§15 ZUSTELLUNG

Zustellungen im Sinne dieser Friedensgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die*der Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer*m Angehörigen ihres*seines Haushalts übergeben worden ist. Kann die*der Beteiligte unter der Anschrift, die sie*er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§16 KOSTEN UND AUSLAGEN

- 1) Die Verfahren vor dem Friedensgericht sind kostenfrei.
- 2) Auf Antrag einer*s Beteiligten entscheidet das Friedensgericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen). Die Kosten eines Verfahrensbeistandes vor und in dem Vermittlungsgespräch sind nicht erstattungsfähig. Die*der Antragsteller*in kann nach dem Zurückziehen des Antrags im Vermittlungsgespräch nicht mehr mit den Kosten der anderen Beteiligten belastet werden. Im Übrigen kann das Friedensgericht nach seinem Ermessen einer*m Beteiligten die Erstattung der Auslagen anderer Beteiligter auferlegen, wenn sie*er eine von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterverfolgte.
- 3) Mit Zustimmung der Parteien kann der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einreichung der Antragsschrift ist hiervon ausgenommen.

§17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Friedensgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesversammlung in Kraft.

URABSTIMMUNGSORDNUNG DER GRÜNEN TIROL

§1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- 1) Jedes Mitglied der GRÜNEN Tirols ist berechtigt, das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- 2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 1. Antragstext
 2. Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (Initiator*innen)
 3. Name, Anschrift, Unterschrift von zehn Mitgliedern der GRÜNEN Tirols

§2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN DER LANDESVERSAMMLUNG UND DER BEZIRKSGRUPPEN

- 1) Zusätzlich zu dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative von Parteigliederungen folgende Unterlagen beigelegt sein:
 1. Initiative durch die Landesversammlung:
 - a) ein von der Landesgeschäftsführung unterzeichneter Protokollauszug der Landesversammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch mindestens 1/3 der bei der Landesversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wurde
 - b) und die Anschrift von 2 Vertrauenspersonen
 2. Initiative durch Unterstützung von mindestens drei Bezirksgruppen:
 - a) pro unterstützender Bezirksgruppe je ein von der*dem Bezirkssprecher*in unterzeichneter Protokollauszug der Bezirksversammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde und die Anschriften von zwei Vertrauenspersonen

§3 ANTRAGSTEXT

- 1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit JA oder NEIN beantwortet werden kann.
- 2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Bezirksgruppen eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Budget der GRÜNEN Tirols oder zu Einzelpositionen des Budgets sowie über die Aufstellung von Kandidat*innen zu Wahlen, zur Bestellung und Abbestellung von Funktionären sowie zu Personalfragen sind unzulässig.
- 3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Landesfriedensgericht auf Antrag.

§4 ABWICKLUNG DER URABSTIMMUNGSINITIATIVE VON MITGLIEDERN

- 1) Die Unterlagen zur Urabstimmungsinitiative sind eingeschrieben an das Landesbüro zu senden oder persönlich der Landesgeschäftsführung zu übergeben.
- 2) Die Landesgeschäftsführung informiert in einem eigenen Tagesordnungspunkt bei der nächsten Landesvorstandssitzung den Landesvorstand.
- 3) Der Landesvorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Urabstimmungsinitiative. Bei einem negativen Beschluss haben die Initiator*innen das Recht, das Landesfriedensgericht anzurufen, das dann über die Urabstimmungsinitiative endgültig entscheidet.

- 4) Bei einem positiven Beschluss des Landesvorstands hat die Landesgeschäftsführung innerhalb von drei Wochen die Mitglieder über die Urabstimmungsinitiative sowie der Unterstützungsmöglichkeit schriftlich zu informieren.
- 5) Die Mitglieder haben drei Wochen ab dem Versand der Briefe zur Urabstimmungsinitiative Zeit, die Urabstimmungsinitiative zu unterstützen und die Unterstützungserklärungen an das Landesbüro zu übermitteln.
- 6) Die Portokosten für die Rücksendung von Unterstützungserklärungen trägt die*der Absender*in.
- 7) Nach dieser Frist von drei Wochen ist von der Landesgeschäftsführung die Anzahl der Mitglieder zu ermitteln, die die Urabstimmungsinitiative unterstützen. Die Urabstimmungsinitiative ist erfolgreich, wenn 10% der Mitglieder die Urabstimmung wünschen. Maßgeblich für die Berechnung des Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.
- 8) Die Unterstützung einer Urabstimmungsinitiative von Mitgliedern verliert nach dem Ermittlungsverfahren ihre Gültigkeit.

§5 ORGANISATION DER URABSTIMMUNG

- 1) Der Tag der Ermittlung lt § 4 (7) ist auch der Stichtag für die Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder für die Urabstimmung.
- 2) Spätestens drei Wochen nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmung sind die Urabstimmungsbriefe an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

§6 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- 1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 1. Abstimmungsformular
 2. Umschlag für Abstimmungsformular
 3. Eidesstattliche Erklärung
 4. Einladung zur Urabstimmung durch die Initiator*innen
 5. Eine mögliche Kontrastellungnahme zum Antrag durch den Landesvorstand
 6. Erklärung zur Urabstimmung durch die Landesgeschäftsführung
 7. Rücksendekuvert
- 2) Am Abstimmungsformular ist die Abstimmungsfrage vom Mitglied durch Ankreuzen mit JA oder NEIN zu wählen, in den Umschlag für das Abstimmungsformular einzulegen und zuzukleben. Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass die*der Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied der GRÜNEN Tirols ist und das Abstimmungsformular eigenhändig angekreuzt hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem ein- gelegten Abstimmungsformular im Rücksendekuvert dem Landesbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.
- 3) Der Einsendeschluss für das Rücksendekuvert ist der 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder. In den Sommerferien können keine Urabstimmungen durchgeführt werden.
- 4) Die Portokosten für die Rücksendung trägt die*der Absender*in. Das Landesbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§7 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

1. Die Urabstimmung ist am 4. Werktag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist für Mitglieder öffentlich.
2. Bei der Auszählung sind festzustellen:
 1. Die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe

2. Die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgesandten Urabstimmungsbriefe
 3. Die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare
 4. Die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare
 5. Die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen
3. Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig.
 4. Die Auszählung wird von den Mitarbeiter*innen des Landesbüros unter der Kontrolle der Landesgeschäftsführung als Abstimmungsleiter*in durchgeführt.

§8 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- 1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- 2) Eine Abstimmungsfrage ist positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf JA lautet.

§9 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- 1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich auf der Homepage der GRÜNEN Tirols zu veröffentlichen.
- 2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Rücksendekuverts sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.
- 3) Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist von den zuständigen Parteigremien umzusetzen.